

# RS Vwgh 2001/1/31 98/13/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §162 Abs2;

### Rechtssatz

Aufwendungen sind bei Verweigerung der betreffenden Angaben iSd§ 162 Abs 2 BAO auch dann zwingend nicht anzuerkennen, wenn die Tatsache der Zahlung und deren betriebliche Veranlassung an sich unbestritten ist (Hinweis E 30.9.1998, 96/13/0017).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130156.X05

### Im RIS seit

03.05.2001

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)